

erzählen weiss (IX, 16), dass derselbe absolut nichts Eigenes und nichts für die Situation besonders Charakteristisches enthält, sondern nur das noch einmal phrasenreicher und in Briefform erzählt, was vorher einfach historisch berichtet worden ist.

Besser steht es nun auch in diesem Punkte mit dem zweiten Theile von Wilhelms Werk, weil demselben für die darin behandelte Zeit schon vermöge seiner Stellung amtliche Schriftstücke verschiedener Art zugänglich waren. So möchte man annehmen, dass der XVIII, 30 im Auszuge mitgetheilte Brief des griechischen Kaisers über seine Absicht, eine fränkische Fürstentochter zu heiraten, auf ein wirklich eingelaufenes Schreiben dieses Inhalts zurückgeht.

Dann aber hat Wilhelm auch wirklich manche ältere archivalische Materialien benutzen können, namentlich solche, die sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes bezogen. Authentisch sind z. B. zweifellos die vier Schreiben Paschalis II. über die Unterordnung der etwa durch Balduin I. neu zu erobernden Städte unter die kirchliche Hoheit des Patriarchen von Jerusalem XI, 28 aus dem Jahre 1111 und 1113¹⁾. Die XIII, 23 folgenden päpstlichen Schreiben, die sich meist auf den Streit des Patriarchen von Antiochien und des Erzbischofs von Tyrus um die Grenzen ihrer Sprengel beziehen²⁾, sind vermuthlich dem erzbischöflichen Archive zu Tyrus entnommen. Eine ähnliche Briefserie findet sich dann XIV, 11³⁾; doch ergibt ein Vergleich derselben mit den uns erhaltenen Briefen, dass Wilhelm von Tyrus nur einen Theil der diese Sache betreffenden Correspondenz gekannt hat⁴⁾. Ausserdem erwähnt Wilhelm XIII, 23 einen zu seiner Zeit noch vorhandenen Brief des Cardinalbischofs Aegidius von Tusculum, den Innocenz II. zur Ausgleichung des Grenzstreites zwischen Antiochien und Tyrus gesandt hatte. Von älteren kirchlichen Urkunden kennt er die Akten des Concils von Constantinopel (IV, 9)⁵⁾ und die des nicänischen Concils, dessen 7. Canon er VIII, 2 anführt.

Von Urkunden weltlichen Inhalts führt Wilhelm nur wenige an, obgleich ihm seine Stellung als Kanzler doch auch nach dieser Seite hin günstige Gelegenheit bot. Apokryphe Stücke fehlen auch hier nicht. Ein solches ist ohne Frage die angeblich dem zwischen dem griechischen Kaiser und den Kreuzfahrern geschlossenen Vertrage entlehnte Stelle III, 12 (*quod si aliquam de urbibus etc.*), da er hier sonst durchaus die *Gesta Francorum* benutzt; übrigens führt er die Stelle selbst vorsichtig mit einem *‘Haec formula dicebatur inserta’* ein

1) S. Jaffé, Reg. Pontif. n. 4669, 70, 72 u. 4705 u. 6. 2) Aus dem Jahre 1128: Jaffé l. c. n. 5269—71. 3) Ebendas. n. 5641, 68, 69, 71. 4) Er kennt nicht Jaffé n. 5642, 43, 70. 5) Vgl. Mansi II, 672.